

---

## **Muster: Rechtsöffnungsbegehren definitive Rechtsöffnung**

---

[NAME GLÄUBIGER]  
[ADRESSE]  
[POSTLEITZAHL ORT]

[GERICHT X]  
[ADRESSE]  
[POSTLEITZAHL ORT]

[ORT], [DATUM]

### **Definitive Rechtsöffnung**

Sehr geehrter Präsident

Ich stelle hiermit folgendes Rechtsbegehren:

„Es sei dem Gesuchsteller in der Betreuung Nr. .... des  
Betreibungsamtes [ORT] (Zahlungsbefehl vom [DATUM]) definitive  
Rechtsöffnung zu erteilen für CHF ..... nebst Zins zu ... % seit  
[DATUM] und CHF ..... Zahlungsbefehlskosten, unter Kosten-  
und Entschädigungsfolge zulasten des Gesuchsgegners.“

**Gesuchsgegner:** [NAME]  
[ADRESSE]  
[POSTLEITZAHL ORT]

Begründung:

I. Formelles

Der Gesuchsgegner wurde betrieben und hat Rechtsvorschlag erhoben. Er hat seinen [SITZ / WOHNSTZ] in [GEMEINDE], weshalb das angerufene Gericht zuständig ist.

II. Materielles

1. Als Rechtsöffnungstitel wird ein [GERICHTSENTSCHEID / URTEIL DES GERICHTS Y] vom [DATUM] eingereicht. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Die Forderung ist im Entscheid genau bezeichnet, und der Gesuchsgegner wurde verpflichtet, diese Forderung zu bezahlen. [ALLENFALLS WEITERE AUSFÜHRUNGEN ZUM RECHTSÖFFNUNGSTITEL]
2. Die Forderung setzt sich wie folgt zusammen:  
[NÄHERE BEZIFFERUNG DER FORDERUNG]

- 
3. Der Gesuchsgegner ist mit der Forderung seit [DATUM] in Verzug. [NÄHERE BEGRÜNDUNG DES VERZUGS, Z.B. ZINSBEGINN GEMÄSS URTEIL, MAHNUNG USW.]
  4. Dem Gesuchsgegner stehen keine Einwendungen zur Verfügung (SchKG 81):
    - a. Die Schuld wurde dem Gesuchsgegner nicht erlassen.
    - b. Der Gesuchsgegner hat die Schuld seit Erlass des angerufenen Entscheids nicht getilgt.
    - c. Dem Gesuchsgegner wurde die Schuld nicht gestundet.
    - d. Die Forderung ist nicht verjährt.
  5. Der Gesuchsgegner hat die Forderung und den Zins bis heute nicht beglichen, weshalb ich die Gutheissung des eingangs gestellten Begehrens beantrage.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Beilagen:

Zahlungsbefehl

[RECHTSÖFFNUNGSTITEL]

[WEITERE UNTERLAGEN: KORRESPONDENZ, MAHNUNGEN, ETC.]